

Sehr geehrte Studierende,

Sie können, sobald Sie an der Hochschule Landshut eingeschrieben sind, einen Antrag bei der Prüfungskommission stellen, um prüfen zu lassen, welche Ihrer schon erbrachten Leistungen aus Ausbildungen oder Studiengängen an anderen Hochschulen (ECTS) für Ihr Studium der Sozialen Arbeit anerkannt werden kann.

Folgende Anerkennungen sind möglich:

Ausbildung von Erzieher*innen laut Fakultätsratsbeschluss vom 17.01.2023

- Modul 1.1 Pädagogische und psychologische Grundlagen
- Modul 2.1 Wahlpflichtfächer Gesprächsführung und Soziale Gruppenarbeit
- Modul 2.5 Projektwerkstatt abhängig vom Einsatzbereich in der Ausbildung (Kindergarten wird nicht anerkannt)
- 3.2 Entwicklungspsychologische Grundlagen
- 5.2 Lebens- und Problemlagen im Kindes- und Jugendalter
- Studium Generale (Modul 4.1 bzw. 7.3) individuell mit Studierenden absprechen

Ausbildung von Heilerziehungspflege laut Fakultätsratsbeschluss vom 17.01.2023

- Modul 1.1 Pädagogische und psychologische Grundlagen
- Modul 2.1 Wahlpflichtfächer Gesprächsführung und Soziale Gruppenarbeit
- Modul 2.5 Projektwerkstatt abhängig vom Einsatzbereich in der Ausbildung
- Studium Generale (Modul 4.1 bzw. 7.3) individuell mit Studierenden absprechen

Studienleistungen aus anderen Studiengängen sind möglich, wenn diese den Studieninhalten der Sozialen Arbeit entsprechen

Fast immer sind folgende Module möglich:

- Studium Generale (Modul 4.1 bzw. 7.3) individuell mit Studierenden absprechen
- Modul 1.5 Propädeutikum

Meisterabschluss nach einer Berufsausbildung laut Hochschulrektorenkonferenz von 2017

<https://www.anerkennung-und-anrechnung-im-studium.de/>

- Studium Generale (Modul 4.1 BASA bzw. 7.3 BA KiJu) individuell mit Studierenden absprechen

Grundsätzlich können alle akademischen Leistungen mit ECTS auf Anerkennung geprüft werden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten können nicht anerkannt werden! Es sei denn, Sie belegen bei der Fakultät IDS das Fach Service Learning.

Alle Anträge auf Anerkennung müssen individuell geprüft werden.

Wer einen Antrag auf Anerkennung von Leistungen stellt, muss diesen bis zum 31. Oktober des 1. Semesters oder bis 4 Wochen nach Studienbeginn (Studienwechsel) nach Landshut bei der Prüfungskommission eingereicht haben. Mit einzureichen sind die Zeugnisse und Bestätigungen der erbrachten Leistungen.

Anträge senden Sie bitte an: pk.faksa@haw-landshut.de

Bitte legen Sie diesem Antrag eine schriftliche Bestätigung oder ein Abschlusszeugnis bei und richten Sie ihn an die Prüfungskommission der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit

1. Die Anrechnung von Leistungen ist nur zu Beginn des Studiums möglich (bis zum 31. Oktober)
2. Stellen Sie einen formlosen Antrag (z.B. laut Vordruck), auf dem Name, Studiengang und Matrikelnummer verzeichnet sind. Der Antrag ist unterschrieben beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission abzugeben. Auf dem Antrag ist anzugeben, welche Leistungen anzurechnen sind. Dem Antrag muss eine Kopie des Abschlusszeugnisses beigefügt sein.
5. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen wird in der BA-Prüfungskommission behandelt.
6. Sie erhalten ein Schreiben des Prüfungsamtes, in dem die Anrechnungen benannt werden, außerdem können Sie sich über ihren Zugang zu SSO-Portal einen Überblick verschaffen. Sollten Sie eine Abweichung entdecken, so teilen Sie dies dem Prüfungsamt mit.
7. Eine spätere Revision der Anrechnung der Leistungen ist nicht möglich!

Die Prüfungskommission der Fakultät Soziale Arbeit 2025